

jahrheft 2009

Jahrheft 2009

des Schweizer Presserates

Revue annuelle 2009

du Conseil suisse de la presse

Annuario 2009

del Consiglio svizzero della stampa

Jahrheft 2009

des Schweizer Presserates

Revue annuelle 2009

du Conseil suisse de la presse

Annuario 2009

del Consiglio svizzero della stampa

Inhalt

Editorial	3
Einige Meilensteine aus der Praxis des Presserats	5
Aus dem Jahresbericht 2008 des Schweizer Presserats	8
Revision der Richtlinie 7.9 zur «Erklärung».	17
Darfs ein wenig mehr sein? (Max Trossmann)	18
Straftäter an den Medienpranger? Der Presserat zum Fall «Lucie» (Martin Künzi)	22
Zusammensetzung des Presserates 2009	26

Die Stellungnahmen des Schweizer Presserates sind unter

www.presserat.ch abrufbar.

Les prises de position du Conseil suisse de la presse sont accessibles

sous **www.presserat.ch**.

Le prese di posizione del Consiglio svizzero della stampa sono

accessibili al sito **www.presserat.ch**.

Editorial

In den ersten fünf Monaten dieses Jahres (2009) hat der Presserat nicht weniger als sieben Verletzungen von Ziffer 7 der «Erklärung» (Respektierung der Privatsphäre) festgestellt. Insgesamt mehr als während des gesamten Vorjahres, wobei bereits 2008 ein Anstieg zu verzeichnen war (vergleiche dazu den Jahresbericht).

Gewiss, die Zahlen sagen nicht alles. Kaum zu bestreiten ist dennoch, dass sich ein Graben zwischen den vom Presserat hoch gehaltenen berufsethischen Normen und der Alltagspraxis in den Redaktionen auftut.

Ausgehend von der «Erklärung» hält der Presserat daran fest, dass die Respektierung der Privatsphäre die Regel bildet, die durch eine ganze Reihe von Ausnahmen durchbrochen werden kann; insbesondere bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse. Als Beobachter der journalistischen Praxis erhält man hingegen den Eindruck, tendenziell werde das Eindringen in die Privatsphäre zur Regel. Offenbar fragt man sich nicht mehr, welche der Privatsphäre zuzurechnenden Informationen ausnahmsweise genannt werden dürfen, weil sie zum Verständnis notwendig sind oder weil das öffentliche Interesse an ihrer Nennung überwiegt. Geprüft wird offenbar eher, wie weit man ins Privatleben eindringen kann, ohne die berufsethischen Normen allzu offensichtlich zu verletzen.

Diese Umkehrung der Perspektive überrascht wenig zu einem Zeitpunkt, in dem



die Personalisierung der Ereignisse und der Meinungen je länger je mehr gefragt ist. «People» ist in sämtlichen Bereichen zum «König» geworden, sogar in «seriösen» Ressorts wie Politik und Wirtschaft. Und hat nicht auch das Publikum jegliche Zurückhaltung abgelegt? Ist es erstaunlich, wenn die Medien das Privatleben der gesellschaftlichen Akteure dem Publikum zum Frass vorwerfen, wenn der einfache Bürger sein Privatleben auf einer eigenen Website oder auf Facebook freudig ausbreitet?

Die Frage stellt sich: Ist die Haltung des Schweizer Presserates zum Persönlichkeitsschutz – eine der strengsten im Vergleich mit den uns umgebenden Ländern – überholt? Droht sie zu veralten, wenn sie sich nicht dem Zeitgeist anpasst?

Das Publikum gibt uns ein – auf den ersten Blick widersprüchlich scheinendes – Element einer Antwort. Obwohl es selber nicht zögert, sich nackt auszustellen, erwartet es von den Medien nicht die gleiche Haltung. Darauf scheint zumindest die stetige und auffällige Erhöhung der an den Presserat gerichteten Beschwerden hinzudeuten, die eine Verletzung der Privatsphäre beanstanden. Wenn man etwas weiter denkt, ist dies

eigentlich nachvollziehbar. Denn eine private Website – obwohl sie universell zugänglich ist – hat nie ein mit einem Massenmedium vergleichbares Echo. Sie hat weder Macht noch eine entsprechende Glaubwürdigkeit.

Aus dem Anspruch der Öffentlichkeit auf Kenntnis der Hintergründe des politischen und gesellschaftlichen Betriebs leiten die Journalist/innen das Recht auf den unbeschränkten Zugang zu den Informationsquellen ab und die Freiheit, Informationen ungehindert zu verbreiten.

Dieser Machtanspruch ist, soll die Macht ausübung nicht zur Willkür verkommen, mit entsprechender Verantwortung zu verknüpfen. Dazu gehört an vorderster Stelle, nicht in ungerechtfertigter Weise die blossen öffentlichen Neugier zu befriedigen. Ist es gerade jetzt gerechtfertigt, in einer Zeit, in der die Medien immer mehr Macht gewinnen, diese Verantwortung abzuschwächen?

*Dominique von Burg,
Präsident des Schweizer Presserates*

Einige Meilensteine aus der Praxis des Presserats

- 1992:** Der Presserat greift einen Bericht der «SonntagsZeitung» über die Annahme von Geschenken durch die Chefredaktoren von «Bilanz» und «Finanz & Wirtschaft» auf. Er erlässt umfangreiche Empfehlungen zum Verhalten von Wirtschaftsjournalisten sowie zum Reise-, Auto- und Sportjournalismus (2 und 7/1992).
- 1994:** Im Fall Tornare/Télévision Suisse Romande kritisiert der Presserat scharf, dass Richter häufig dazu neigen, Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen gegen Medienberichte allzu leicht stattzugeben (1/1994).
- 1996:** In der Stellungnahme zu einer Beschwerde des damaligen CVP-Präsidenten Anton Cottier gegen das Nachrichtenmagazin «Facts» äussert sich der Presserat zum Verhalten bei verabredeten Interviews. Er rügt den Politiker, der das Interview umschrieb und die Zeitschrift, die Abmachungen mit Cottier brach (1/1996).
- 1997:** Der Bundesrat gelangt an den Presserat und ersucht diesen, sich zum Fall Jagmetti zu äussern. Der Presserat rügt die verkürzte Präsentation eines geheimen Strategiepapiers durch die «Sonntags-Zeitung», verteidigt aber das Recht der Medienschaffenden, Indiskretionen unter bestimmten Voraussetzungen zu veröffentlichen. Im April 2006 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dieses Fazit weitgehend übernommen (1/1997).
- 1998:** Auf der Grundlage von Hearings mit Experten äussert sich der Presserat in zwei Stellungnahmen über die Publikation von Abbildungen sexueller Gewalt und zu Schock- und People-Bildern (1 und 2/1998).
- 2000:** In einer Stellungnahme zu Medienberichten über die aussereheliche Vaterschaft eines Schauspielers pocht der Presserat auf den Schutz der Intimsphäre auch von Prominenten – solange nicht öffentliches Interesse das Gegenteil verlangt (42/2000).

2002: In einer Stellungnahme zur Berichterstattung von «Blick» und «SonntagsBlick» über eine angebliche aussereheliche Affäre des ehemaligen Botschafters Thomas Borer rügt der Presserat eine schwere Verletzung der Privat- und Intimsphäre des Ehepaares Borer-Fielding. Weiter beanstandet er die Bezahlung eines Informationshonorars von 10 000 Euro als unlauter (62/2002).

2003: Der Presserat kritisiert die Namensnennung bei einem verhafteten mutmasslichen «Mörder» und ehemaligen Waffenläufer (6/2003).

2005: Der Presserat beanstandet einen kritischen Beitrag zur Finanzlage der Fluggesellschaft Swiss, wonach Unruhe bei einzelnen Treibstofflieferanten herrsche; «konkret geht es um Zahlungsrückstände». Swiss hätte dazu vor der Publikation zwingend befragt werden müssen. Die blosser Befragung der Quelle des Vorwurfs, gemäss dem Autor ein anonymer hochrangiger Kadermann der Swiss, genüge dafür nicht (24/2005).

2006: Ausgehend von der Debatte rund um die dänischen Mohammed-Karikaturen äussert sich der Presserat grundlegend zur Diskriminierung religiöser oder anderer Minderheiten. Er rechtfertigt den Abdruck umstrittener Karikaturen und Bilder zwecks Dokumentation einer öffentlichen Auseinandersetzung (12/2006).

2007: Eine Beschwerde des Vereins «Info en danger» über die stetig zunehmende Vermischung von redaktionellen Inhalten und Werbung veranlasst den Presserat, an die zentrale Bedeutung des Trennungsgrundsatzes für die Glaubwürdigkeit der journalistisch bearbeiteten Medien zu erinnern. Dabei ist die Freiheit der Redaktion bei der Auswahl der redaktionellen Themen und Gegenstände auch bei Lifestyle-Berichten vollumfänglich zu gewährleisten. Die berufsethischen Regeln gelten auch für die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Berichten, die Konsumgüter vorstellen (1/2007).

2008:

Die intensive Medienberichterstattung über Verdachtsfälle pädophiler Priester und der Selbstmord eines Neuenburger Priesters veranlassen den Presserat, sich mit diesem Thema und der Tragweite des «Rechts auf Vergessen» für Medienberichte auseinanderzusetzen. Er kommt zum Schluss, es bestehe ein öffentliches Interesse an der Frage, wie eine Institution wie die katholische Kirche mit pädophilen Priestern umgehe bzw. in der Vergangenheit umgegangen sei. Wegen eines Delikts verurteilte Personen hätten ein «Recht auf Vergessen». Dieses Recht gelte aber nicht absolut. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Berichterstattung sei beispielsweise dann zu bejahen, wenn eine Beziehung zwischen einem früheren Delikt und der aktuellen sozialen oder beruflichen Tätigkeit einer Person bestehe (22/2008).

2009:

Die Aargauer Kantonspolizei veröffentlicht an einer vom Schweizer Fernsehen direkt übertragenen Medienkonferenz den vollen Namen und das Bild des mutmasslichen Mörders eines Au-pair-Mädchens. Der überwiegende Teil der Medien nennt darauf den Namen und veröffentlicht – unterschiedlich prominent – auch das Bild. Der Presserat greift den Fall selber auf und ermahnt die Redaktionen, nicht reflexartig zu publizieren, wenn Behörden den Namen und das Bild eines Tatverdächtigen freigeben, sondern vor einer Publikation eigenständige berufsethische Überlegungen anzustellen. Für den Presserat ist die Veröffentlichung einer Fahndungsmeldung oder eines Zeugenaufrufs gerechtfertigt, wenn unmittelbare Gefahr in Verzug ist. Nicht dagegen, wenn der mutmassliche Täter bereits gefasst und geständig ist sowie wenn sich bereits vor einem Zeugenaufruf eine grosse Zahl möglicher Zeuginnen bei den Behörden gemeldet hat (31/2009).

I. Beschwerdevolume

Bei der Anzahl der eingegangenen Beschwerden (81) und der verabschiedeten Stellungnahmen (66), hat das Jahr 2008 die Tendenz der Vorjahre bestätigt (für detaillierte Angaben siehe die Statistik im Anhang). Die Zahl der Ende Jahr hängigen Beschwerden ist im Vergleich zu 2007 ebenfalls konstant bzw. sogar leicht zurückgegangen. In den beiden letzten Jahren war das Sekretariat mit der Trägerschaftserweiterung stark belastet. Nachdem dieser Aufwand wegfällt, hoffen wir, dass sich der Rückstau bei der Bearbeitung der Beschwerden noch einmal markant verkleinert.

Von den 66 Stellungnahmen wurden etwas weniger als die Hälfte (30) von den Kammern, der Rest (36) vom Präsidium verabschiedet. Diese Zahlen sind fast identisch mit jenen des Vorjahrs.

In 29 Fällen stellte der Presserat keine Verletzung der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» fest. Zudem trat er in 20 Fällen nicht auf Beschwerden ein (sei es, dass diese offensichtlich unbegründet, verspätet eingereicht oder dass parallel Gerichtsverfahren hängig waren). Somit bleiben 17 Fälle, in denen der Presserat eine Verletzung des Journalistenkodex festgestellt hat.

II. Beschwerdegründe und Verletzungen des Kodex

1. Beschwerdegründe

Bei einer quantitativen Analyse der eingereichten Beschwerden ist festzustellen, dass folgende Beschwerdegründe am häufigsten waren:

Die Bedeutung des Privatsphärenschutzes (Ziffer 7 der «Erklärung») nimmt von Jahr zu Jahr zu. 2006 wurden 10 Beschwerden mit diesem Motiv begründet. Zwei Jahre später sind es nicht weniger als 30 Beschwerden. Am häufigsten beanstandet wurde die unzulässige Identifizierung (17), meistens über den Namen. Bei anderen Beschwerden ging es um anonyme oder sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen (5), die Unschuldsvermutung (3), das Recht auf Vergessen (1), den Schutz der Privatsphäre von Persönlichkeiten (2) und um Suizid (1). In zwei Fällen zog die Übernahme von im Internet veröffentlichten Inhalten durch Medienberichte die Einreichung einer Beschwerde nach sich.

Während insgesamt 22 Beschwerden eine Verletzung von Ziffer 1 der «Erklärung» (Wahrheitssuche) anführten, ging es bei 10 Beschwerden um die Ziffer 2 (Informations- und Kommentarfreiheit). Von diesen beanstandeten zwei Beschwerden ungenügenden Meinungspluralismus, sechs die Vermischung von Fakten und Kommentaren sowie je eine die Verletzung der Satire- und der Kommentarfreiheit. Die verschiedenen Aspekte von Ziffer 3 der

«Erklärung» wurden wie folgt angerufen: Unterschlagung wichtiger Informationen (8), Entstellung von Äusserungen (4), Quellenbearbeitung (5), insbesondere aber die Unterlassung der Anhörung bei schweren Vorwürfen (13).

Kaum Beschwerden gab es gegen unlautere Recherchemethoden (Ziffer 4 der «Erklärung»). Hingegen wird häufig vorgebracht, die Berichtigungspflicht (Ziffer 5) werde verletzt (14).

Recht häufig angerufen wurde hingegen die Pflicht zur Respektierung der Menschenwürde und das Diskriminierungsverbot (Ziffer 8). Detaillierter: Fünf Beschwerden betrafen die Menschenwürde, vier die Diskriminierung, drei den Opferchutz und zwei Unfallbilder.

2. Verletzungen des Kodex

Das Bild, das sich aus den vom Presserat festgestellten Verletzungen des Journalistenkodex abzeichnet, weicht nur wenig von den Beschwerdegründen ab:

Am häufigsten (8 Mal) stellte der Presserat einen Verstoß gegen Ziffer 1 der «Erklärung» (Wahrheitssuche) fest.

Ziffer 7 der «Erklärung» (Privatsphäre) wurde hingegen etwas weniger häufig verletzt (6 Mal). Je zwei Fälle betrafen Namensnennung bzw. sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen sowie je einer die Privatsphäre von Personen des öffentlichen Lebens und die Suizidberichterstattung.

In vier Fällen unterschlug das Medium die Sichtweise der betroffenen Person bei schweren Vorwürfen.

Meinungsäusserungen oder Fakten wurden bei drei Publikationen entstellt wiedergegeben.

Je einmal nicht eingehalten wurden folgende Bestimmungen: Berichtigungspflicht, Unterschlagung wichtiger Informationen sowie Opferschutz.

Schliesslich wurde – was in den Annalen des Presserats eher selten zu verzeichnen ist – in einem Fall eine Bestimmung der «Erklärung der Rechte» verletzt. Wir kommen weiter unten darauf zurück.

III. Eine Auswahl von Leitentscheiden

Wir beginnen mit den Stellungnahmen zum Privatsphärenschutz. Danach stellen wir zwei gegensätzliche Fälle zur Anhörung bei schweren Vorwürfen einander gegenüber und fassen dann einige Stellungnahmen zusammen, welche die Bedeutung der Meinungsäusserungsfreiheit unterstreichen.

Abschliessend erläutern wir den Entscheid, in dem wir eine Verletzung der «Erklärung der Rechte» feststellen sowie die Stellungnahme, mit der wir unsere Praxis zum «Recht auf Vergessen» präzisieren.

1. Sexualdelikte mit Kindern und Jugendlichen

Ein 16-jähriger Schüler zwingt eine Mitschülerin zu sexuellen Handlungen. «Blick» befragt das Opfer und ermöglicht

die Identifizierung des Täters mit der Angabe seines seltenen (ausländischen) Vornamens und der Initiale seines Familiennamens. Seine afrikanische Herkunft wird mit dem «Phantom»-Bild eines beliebigen schwarzen Jugendlichen dokumentiert. Andere Zeitungen übernehmen die Information am nächsten Tag. Die Journalisten der «Mittelland Zeitung» nennen zusätzlich den Fussballclub, in welchem der Angeschuldigte spielt. Dessen Beschwerde wird vom Presserat weitgehend gutgeheissen. Aufgrund der verschiedenen Angaben ist der Schüler zu leicht erkennbar. Zudem verletzt die Veröffentlichung des Bildes die Wahrheitspflicht und das Diskriminierungsverbot (53/2008).

2. Namensnennung bei öffentlichem Streit

Die Auseinandersetzung beschäftigt die Gemeinde Stäfa über Monate. Streitigkeiten unter Nachbarn veranlassen einen Wohneigentümer, den Wohnsitz zu wechseln und seine Wohnung – aus Rache, behaupten die Nachbarn – an die Sterbehilfeorganisation Dignitas zu vermieten. Dies löst im Quartier Empörung aus. Die Gemeinde verbietet schliesslich die nicht wohnzonenkonforme neue Nutzung. Der Eigentümer, der zur Neuvermietung seiner Liegenschaft gezwungen ist, beschwert sich beim Presserat über die mehrfache Nennung seines Namens in Berichten von «Tages-Anzeiger» und «Zürichsee-Zeitung».

Die Zeitungen rechtfertigen die identifizierende Berichterstattung mit der Tragweite des öffentlichen Streits, den der Eigentümer mit seinem Verhalten selber provoziert habe. Zudem sei die Debatte über die Sterbehilfe von grossem öffentlichem Interesse. Der Presserat anerkennt dies zwar. Aber für ihn trägt die Nennung des Namens des Protagonisten nicht wesentlich zur Debatte bei, macht ihn weit über die betroffene Gemeinde hinaus erkennbar. Entsprechend wird die Beschwerde gutgeheissen (25/2008).

3. Namensnennung bei öffentlichem Amt

Die Führung einer Krankenkasse wird unter anderem beschuldigt, Millionen aus dem Risikoausgleichsfonds für sich abgezweigt zu haben. Der «Beobachter» veröffentlicht eine ausführliche Prozessvorschau und nennt die Namen mehrerer Angeschuldigter. Einer davon beschwert sich beim Presserat, die Publikation habe seinen Angehörigen erhebliche Unannehmlichkeiten bereitet. Der Presserat anerkennt dies, findet aber trotzdem, die Namensnennung sei zulässig. Die Identifikation eines leitenden öffentlich-rechtlich Angestellten ist gerechtfertigt, wenn die Tat, die ihm vorgeworfen wird, im Zusammenhang mit seiner öffentlichen Funktion steht. Eine Krankenkasse mit mehr als 100 000 Versicherten nimmt zumindest im Bereich der obligatorischen Grundversicherung eine delegierte öffentliche Aufgabe wahr (54/2008).

4. Legitime Namensnennung

Die «Südosstschweiz am Sonntag» berichtet auf einer ganzen Zeitungsseite über die Odyssee einer Thailänderin, die einen Schweizer heiratet. Dieser terrorisiert die Frau, setzt sich später ins Ausland ab und entführt dabei die gemeinsame Tochter. Seither wird er von der Polizei gesucht. Die Ehefrau, die wegen der Abreise ihres Ehemanns fürchtet, aus der Schweiz ausgewiesen zu werden, äussert sich im Bericht mit unverdecktem Gesicht und mit vollem Namen. Ein Cousin des Ehemanns beschwert sich beim Presserat, weil er befürchtet, mit diesem verwechselt zu werden.

Für den Presserat besteht kaum eine Verwechslungsgefahr, da der Beschwerdeführer ein sozial aktives Leben führt und lokal entsprechend bekannt ist. Darf die Zeitung jedoch den mit der Heirat erworbenen Nachnamen der Frau nennen, der gleichzeitig auch den sich auf der Flucht befindenden Ehemann identifiziert? Dieser wäre mit der Namensnennung wohl kaum einverstanden. Für den Presserat überwiegt jedoch das legitime Interesse der Ehefrau an der Namensnennung. Die identifizierende Berichterstattung gibt ihrem Hilferuf ein stärkeres Gewicht und erleichtert die Suche nach dem Flüchtigen und der Tochter (12/2008).

5. Veröffentlichen von Inhalt einer privaten Website

Ein Motorradfahrer stirbt bei einer Frontalkollision. In einem ersten Bericht verwen-

det Tele M1 Bilder von der dem Thema «Motorradfahren» gewidmeten Website des Verstorbenen. In einem Folgebeitrag zeigt Tele M1 ein von den Angehörigen zusammen mit Blumen auf der Unfallstelle aufgestelltes Bild des Verstorbenen. Wegen der Veröffentlichung der Bilder gelangt die Witwe des Verunfallten an den Presserat.

Nicht alles Private, das auf einer Website öffentlich zugänglich gemacht wird, darf durch die Medien vorbehaltlos reproduziert und weiterverbreitet werden. Da im konkreten Fall jedoch ein Zusammenhang zwischen dem Inhalt der Website und dem Anlass der Berichterstattung besteht, dürfen die Bilder gezeigt werden. Mit der gleichen Begründung gilt dies auch für die Veröffentlichung des von den Angehörigen an der Unfallstelle aufgestellten Fotos (35/2008).

6. Schranken des Berichtens über Gewaltdelikte

Ein Vater wird angeschuldigt – er bestreitet die Vorwürfe – seine jugendliche Tochter geschlagen und gequält zu haben. «Le Matin» und «Tribune de Genève» veröffentlichen – ohne den Namen zu nennen – verschiedene Angaben über die Familie. Insbesondere die Herkunft des Vaters, den Beruf der Mutter sowie den Namen der Schule, welche die Tochter besucht. Die Schule war es, die wegen sichtbaren Verletzungsspuren Anzeige eingereicht hat. Die Genfer Kommission gegen Gewalt und Miss-

handlung gelangt an den Presserat. Aufgrund der Angaben der beiden Zeitungen sei das Opfer identifizierbar. Dadurch sei seine Privatsphäre verletzt; zudem bestehe das Risiko einer Verschlimmerung seines Traumas.

Für den Presserat ermöglichen die Zeitungen mit ihren Angaben keine Identifizierung, die über das nähere Umfeld der Familie hinausgeht. Aber sollten sie sich aus Rücksicht auf das Opfer mehr zurückhalten? Letztlich sieht der Presserat keine Verletzung berufsethischer Normen. Angesichts der Schwere der Misshandlung besteht ein legitimes Interesse, darüber zu berichten, selbst wenn dies für das Opfer traumatisierend wirken kann. Die beiden Zeitungen haben den Fall weder «ausgebeutet» noch in sensationeller Weise dargestellt (17/2008).

7. Identifizierende Beschreibung sexuellen Missbrauchs

Ein Babysitter wird wegen sexuellem Missbrauch eines fünfjährigen Mädchens verurteilt. «Le Matin Dimanche» warnt in einer Artikelserie vor dem unbedenkten Engagement von unbekanntem Babysittern und geht darin auf diesen Fall ein. Die Zeitung beschreibt detailliert, welche Übergriffe – die anlässlich des Prozesses erörtert wurden – das Mädchen erlitt. Der Bericht nennt zudem den Tatort und die Vorgehensweise der Mutter bei der Rekrutierung des Babysitters. Eine Leserin zeigt sich schockiert über

die detaillierte Beschreibung pädophiler Handlungen und gelangt an den Presserat: Sie findet, die Würde des Opfers und diejenige der Leserschaft werde mit Füßen getreten.

Nach intensiver Debatte gelangt der Presserat zum Schluss, dass die detaillierte Beschreibung pädophiler Handlungen als solche zulässig ist und keine berufsethischen Normen verletzt. Hingegen hat «Matin Dimanche» dem Opferschutz nicht genügend Rechnung getragen. Die Angaben des Berichts ermöglichen eine Identifikation des Opfers über das allerngste familiäre Umfeld hinaus und damit auch die Zuordnung der veröffentlichten heiklen Einzelheiten zu den pädophilen Übergriffen (58/2008).

8. Gerüchte über Personen des öffentlichen Lebens

«Le Matin» vermeldet, Cécilia Sarkozy beabsichtige – kurz nachdem sie sich von ihrem Ehemann und französischen Präsidenten getrennt hat –, ihren zwölfjährigen Sohn in einer Genfer Privatschule anzumelden. Eventuell werde sie zudem in Genf für die Werbeagentur ihres «ehemaligen Geliebten» arbeiten. Einige Tage später berichtet die Zeitung, laut Gerüchten werde Cécilia Sarkozy den Werber möglicherweise bald heiraten.

Letzterer gelangt an den Presserat und macht geltend, er sei keine Person des öffentlichen Lebens. Cécilia Sarkozy legt ebenfalls Beschwerde ein. Da sie nicht mehr die Ehefrau des französischen

Staatspräsidenten sei, habe sie Anspruch auf den Schutz ihrer Privatsphäre. Dies gelte umso mehr für ihren Sohn, da Kinder eines besonderen Schutzes bedürften.

Der Presserat teilt diese Auffassung, soweit den Werber und den Sohn des französischen Präsidenten betreffend. Hingegen stellt er fest, Cécilia Sarkozy könne nicht den gleichen Schutz beanspruchen. Zumal sie noch kurz vor Erscheinen der beanstandeten Berichte die Veröffentlichung verschiedener Publikationen über ihre Person unterstützt habe. Hingegen stellt der Presserat fest, dass die Veröffentlichung eines Gerüchts nur dann zulässig ist, wenn das Medium zumindest die Quelle bezeichnet und zudem eine Stellungnahme des Betroffenen einholt (9/2008).

9. Anhörung: Nicht zwingend, ist der Vorwurf nicht neu

Die «Weltwoche» kritisiert in einer Artikelserie die Tätigkeit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza) auf Sri Lanka heftig. Im einem der Berichte werden die Verantwortlichen des Bundesamts als «Korruptionshelfer» bezeichnet. Die Deza gelangt an den Presserat und macht geltend, angesichts der Schwere dieses Vorwurfs wäre eine Anhörung vor der Publikation unabdingbar gewesen.

Zwar hätte der Artikel an Glaubwürdigkeit gewonnen, wäre die Deza-Direktion mit dem Vorwurf konfrontiert worden.

Eine Verletzung der «Erklärung» verneint der Presserat jedoch. Die Deza ist bereits vor der Publikation des Artikels der Vorwoche mit dem Ergebnis der journalistischen Recherche konfrontiert worden und die frühere Stellungnahme wird im zweiten Bericht zusammengefasst wiedergegeben (23/2008).

10. Anhörung: Bei neuen Vorwürfen zwingend

Swissmetal beschwert sich beim Presserat heftig über die Berichterstattung des «Journal du Jura» zum Arbeitskonflikt in Reconvilier. Namentlich sei die Firma nicht angehört worden, bevor die Zeitung in einem Artikel und einem Editorial behauptet, Swissmetal bewege sich finanziell «am Rande des Abgrunds». Die Zeitung wendet ein, sie habe umfangreich über den Konflikt berichtet und dabei beide Seiten zu Wort kommen lassen.

Weit davon entfernt, die negative Gesamtbeurteilung von Swissmetal über die Berichterstattung der Zeitung zu teilen, kommt der Presserat zum Schluss, die Redaktion hätte die Firma mit dem – neuen – Vorwurf konfrontieren müssen, die Gruppe sei akut vom finanziellen Zusammenbruch bedroht.

11. Polemik erträgt erkennbare Übertreibung

In einem polemisierenden Bericht nimmt die «Weltwoche» Methoden der Gewerkschaft Unia im Kampf gegen die

Temporärarbeit und für die Einhaltung der gesamtarbeitsvertraglichen Minimallohne aufs Korn. Der Journalist benutzt Begriffe wie «überfallartige Kommandoaktionen, Drohung, Erpressung» usw. Weiter wirft er der Gewerkschaft vor, «Gestapo-mässig» vorzugehen. Unia gelangt an den Presserat. Die «Weltwoche» habe nicht nur unwahre Behauptungen veröffentlicht, sondern es auch unterlassen, den schweren Vorwurf des «Gestapo-mässigen» Handelns vor der Publikation zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Der Presserat verneint eine Verletzung der Pflicht zur Wahrheitssuche. Auch wenn die Zeitung mit ihren Interpretationen sehr weit geht und Vorwürfe stark zuspitzt, wird der Standpunkt der Gewerkschaft wiedergegeben. Aber ist es zulässig, die Handlungen der Unia – in offensichtlich übertriebener und polemischer Weise – mit denjenigen der Gestapo zu vergleichen? Der Presserat bejaht dies, wenn auch nicht gerade leichten Herzens. Bei einer derart offensichtlich übertriebenen Metapher besteht keine Gefahr einer Täuschung der Leserschaft, weshalb die Meinungsfreiheit überwiegt (56/2008).

12. Diskriminierung: Sind Ostjuden intelligenter?

Die «Weltwoche» veröffentlicht ein Interview mit einem amerikanischen Anthropologen, dessen Forschung beweise, dass die mittel- und osteuropäischen Ju-

den einen überdurchschnittlichen Intelligenzquotient aufwiesen. Ein Leser beschwert sich, diese – vom Journalisten nicht korrigierte Behauptung – diskriminiere die Juden, die als die «Fremden» innerhalb der westlichen Kultur ausgegrenzt würden.

Der Presserat weist die Beschwerde ab. Gemäss seiner ständigen Praxis ist eine Diskriminierung nur dann zu konstatieren, wenn eine Gruppe kollektiv herabgesetzt wird. Dies trifft hier kaum zu. Zudem muss einem Unwerturteil eine gewisse Schwere zukommen, um als unzulässige Diskriminierung gewertet zu werden. Mit anderen Worten darf diese Norm nicht im Sinne einer «political correctness» ausdehnend interpretiert werden. Im Regelfall geht die Meinungsäusserungsfreiheit vor (21/2008).

13. Anhörungsrecht der Redaktion

Nur selten wird der Presserat wegen einer Verletzung der «Erklärung der Rechte» angerufen. Sei es nur aus diesem Grunde, ist die nachfolgende Stellungnahme bemerkenswert.

Im Oktober 2007 verabschiedet der Verwaltungsrat der RTSI (Radio Televisione Svizzera Italiana) die «Visione 2009». Mit dieser Strategie sollen Radio-, Fernseh- und Online-Redaktionen innert zwei Jahren zusammengelegt werden. 10 Tage nach dem Entscheid wird das Personal in groben Zügen über die kommende Reform orientiert. Danach folgt eine Reihe von Gesprächen zwischen

Direktion, einzelnen Redaktionen und Bereichen. Eine reformkritische Gruppierung von Radiojournalisten bildet sich. Sie wird von der Direktion ebenfalls empfangen, gelangt dann aber trotzdem an den Presserat. Sie beschwert sich, die Konsultation des Personals habe erst stattgefunden, nachdem der Hauptentscheid bereits gefallen war. Dies verletze den Buchstaben d der «Erklärung der Rechte der Journalistinnen und Journalisten».

Die RTSI-Direktion beantragt dem Presserat, nicht auf die Beschwerde einzutreten. Als Institution des Service public gälten für sie andere Rahmenbedingungen als für die Verleger. Allenfalls sei die Beschwerde abzuweisen. «Visione 2009» verändere weder die publizistische Ausrichtung noch arbeitsvertragliche Regelungen. Das Personal werde vor der Umsetzung der einzelnen Reformschritte jeweils orientiert und angehört.

Für den Presserat sind die Voraussetzungen offensichtlich erfüllt, um auf die Beschwerde einzutreten. Dies gilt umso mehr, als die SRG mit dem im Gleichschritt mit den Verlegern erfolgten Beitritt zur Trägerschaft des Presserats auch die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» anerkannt hat. Materiell stellt der Presserat auf den deutschen Text von Buchstabe d der «Erklärung der Rechte» ab, der ausdrücklich postuliert, dass die Redaktionen vor dem Entscheid über eine

grundlegende Veränderung der Redaktionsorganisation anzuhören sind. Die RTSI hätte die Redaktionen deshalb vor dem Grundsatzentscheid des Verwaltungsrats konsultieren sollen (31/2008).

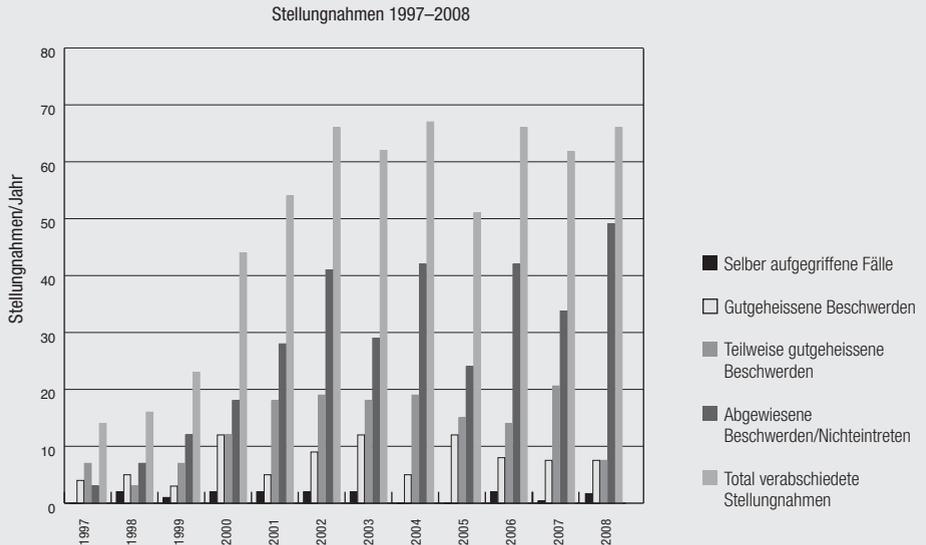
14. «Recht auf Vergessen» gilt nicht absolut

Die Stellungnahme 22/2008, die der Presserat im Nachgang zum Suizid eines Priesters verabschiedet hat, wurde bereits im Jahrbuch 2008 des Presserates erörtert. An dieser Stelle beschränken wir uns deshalb auf die wichtigsten Kernsätze zum «Recht auf Vergessen»: «Strafrechtlich verurteilte Personen haben ein Recht auf Vergessen. Dies gilt auch bei Einstellung eines Strafverfahrens. Das Recht auf Vergessen gilt aber nicht absolut. Medien dürfen ausnahmsweise auch über frühere Strafverfahren berichten, falls dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist und sofern sie dies in verhältnismässiger Weise tun. Zulässig ist die Berichterstattung insbesondere dann, wenn ein Zusammenhang zwischen einem früheren Verhalten und der aktuellen Tätigkeit einer Person besteht.»

Anhang I: Presseratsstatistik 2008

	Total	Deutschschweiz	Romandie	Ital. Schweiz	Zeitungen	Zeitschriften	Radio SRG	TV SRG	Radio Privat	TV Privat	Internet	Agenturen
Am 1.1.2008 hängige Verfahren	38	27	6	5	28	4	0	4	0	0	1	1
Selber aufgegriffene Fälle	1		1		1							
Neu eingegangene Beschwerden	81	62	16	3	71	3	3		2	1	2	
Zurückgezogene Beschwerden	20	15	4	1	17		2					
Nichteintreten/ Offens. unbegründ. B.	17	14		3	13		1				2	1
Gutgeheissene Beschwerden	8	5	2	1	6	1	1					
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	8	5	3		7	1						
Abgewiesene Beschwerden	32	23	6	3	26	3	2		1			2
Stellungnahmen aus selber aufg. Fällen	1		1		1							
Durch Präsidium erledigte Verfahren	56	44	7	5	44	3	5				2	2
Durch Kammern erledigte Verfahren	30	18	9	3	25	2	1		1			1
Durch Plenum erledigte Verfahren												
Total verabschiedete Stellungnahmen	66	47	12	7	53	5	4	0	1	2	3	
Total erledigte Beschwerdeverfahren	86	62	16	8	70	5	6	0	1	2	3	
Per 31.12.2008 hängige Verfahren	34	27	7	0	30	2	1	0	1	0	0	

Anhang II: Entwicklung der Stellungnahmen des Presserates 1997–2008



Revision der Richtlinie 7.9 zur «Erklärung»

Das Presseratsplenium hat an seiner Sitzung vom 3. September 2008 mit Wirkung ab dem 1. Juli 2009 die Richtlinie 7.9 der «Erklärung» (Suizid) revidiert. Die Richtlinie lautet neu:

Richtlinie 7.9 – Suizid

Die Massenmedien üben bei Suizidfällen grösste Zurückhaltung. Ausnahmsweise darf über Suizide in folgenden Fällen berichtet werden:

- wenn sie grosses öffentliches Aufsehen erregen;
- wenn sich Personen des öffentlichen Lebens das Leben nehmen. Bei weniger bekannten Persönlichkeiten muss ihr Handeln zumindest in einem vermuteten öffentlichen Zusammenhang stehen;
- wenn der Verstorbene oder seine Angehörigen von sich aus an die Öffentlichkeit gelangt sind;
- wenn sie im Zusammenhang mit einem von der Polizei gemeldeten Verbrechen stehen;
- wenn sie Demonstrationscharakter haben und auf ein ungelöstes Problem aufmerksam machen wollen;
- wenn dadurch eine öffentliche Diskussion ausgelöst wird;
- wenn Gerüchte oder Anschuldigungen im Umlauf sind.

In allen Fällen hat sich die Berichterstattung auf die für das Verständnis notwendigen Angaben zu beschränken und darf keine intimen oder herabsetzenden Einzelheiten enthalten. Um das Risiko von Nachahmungstaten zu vermeiden, verzichten die Medien auf detaillierte, präzise Angaben über angewandte Methoden und Mittel.

Darfs ein wenig mehr sein?

Von Max Trossmann,
Mitglied des Schweizer Presserats,
Adliswil



Gehts um die süffige Schlagzeile, fragen Journalisten wie der Metzger: Darfs ein bisschen mehr sein? Der Presserat muss dann entscheiden, wie stark Titel zuspitzen dürfen.

Was ein rechter Journalist ist, der hat Freude an einem zugkräftigen Titel. Noch mehr freut ihn, wenn seine Story mit einer knalligen Schlagzeile auf dem Kioskaushang unters Volk gebracht wird. Ja, in einer schwachen Minute wird er zugeben, dass auch ihm schon die Sicherung durchgebrannt ist und er aus lauter Spass an der Freude ein bisschen zu viel Gas gegeben hat.

Manchmal landen die Fälle mit dem überschüssenden Gas beim Presserat. Der muss dann entscheiden, ob der Motor übers Limit frisiert wurde.

Wieso geben Journalisten zu viel Gas? Nun, auch der Journalismus unterliegt einer Ökonomie der Aufmerksamkeit. Medien neigen daher tendenziell dazu, zu dramatisieren und Informationen hinaufzuschaukeln. Gelegentlich gehen sie dabei zu weit. Die Klage über reisserische, übertriebene, skandalisierende oder auch nur falsche Erwartungen we-

ckende Schlagzeilen erklingt landauf landab.

Oft ist es alles andere als einfach, die Grenze zu ziehen zwischen zulässiger Zuspitzung (im Sinn von: eine Sache genau auf den Punkt bringen) und verpönter Überspitzung. Schliesslich ist eine Kernkompetenz von Journalisten, auch komplizierte Themen und Sachverhalte zu vermitteln; sie leisten dabei Reduktion von Komplexität – auch mit Schlagzeilen und Titeln. Wenn sie vereinfachen und zuspitzen, dient das nicht nur dazu, Aufmerksamkeit zu erwecken, es dient ebenso der Orientierung ihres Publikums.

Grundfrage: Wird der Leser getäuscht?

Hat der Presserat Schlagzeilen und Titel zu beurteilen oder zugespitzte Statements und Zitate zu prüfen, geht es meist darum, ob gemäss Schweizer Pressekodex die Wahrheitspflicht verletzt ist und/oder ob Informationen entstellt sind.

Die Wahrheit verlangt Ziffer 1 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten», korrekte

Information schreibt Ziffer 3 des Kodex vor. Dabei prüft der Presserat hypothetisch, ob die Leserinnen und Leser Gefahr laufen, getäuscht zu werden. Meist besteht die Täuschung darin, dass die Lesenden aufgrund überspitzter Schlagzeilen und Titel von Tatsachen ausgehen, die so durch die journalistische Recherche nicht oder nicht eindeutig erstellt sind. Dabei darf nicht vorausgesetzt werden, dass die Leser neben Titel und Lead eines Artikels auch den Lauftext von A bis Z aufmerksam lesen.

Eine Gefahr ist, dass Medienleute Thesen, die auf Indizien und Einschätzungen beruhen, als Tatsachen ausgeben. Dies kritisierte der Presserat an einem Artikel des Sektenexperten des Zürcher «Tages-Anzeiger» über den bevorstehenden Prozess gegen den griechischen Zweig der Scientology-Kirche. Der Titel «Umsturzpläne von Scientologen» war für die Leserschaft nicht unmittelbar als These der Anklage erkennbar.

Die Redaktion hatte eingeräumt, der Titel sei zweifellos zugespitzt. Sie machte aber geltend, er dürfe nur zusammen mit dem Text betrachtet werden und stamme überdies nicht vom Autor. Für den Presserat war das nicht stichhaltig: Die Zeitung hatte eine Beschuldigung als Tatsache hingestellt; eine solche Zuspitzung ohne Beleg ist nicht korrekt und kratzt am Wahrheitsgebot des Kodex (Stellungnahme 4/1998).

Thesen statt Tatsachen

Aus dem gleichen Grund beanstandete das Ethikgremium einen Bericht des «SonntagsBlick» über angebliche Umtriebe von Neonazis in der zürcherischen Gemeinde Rorbas. Im Titel «Neonazi-Hort Rorbas ZH», im Lead «Für Neonazis ist das Dorf Rorbas im Zürcher Unterland eine beliebte Adresse» und in weiteren Aussagen des Artikels habe das Blatt Thesen zu Tatsachen zugespitzt, ohne den Lesenden genügend klar zu machen, dass es grösstenteils nicht unbestrittene Fakten wiedergab, sondern kaum einschätzbare Behauptungen und Wertungen (27/2001).

Probleme können sich auch ergeben, wenn verschiedene Redaktionen kooperieren. So publizierte der Regionalsplit des «Tages-Anzeiger» für das linke Zürichseeufer einen ausführlichen Bericht über Baumängel an Balkonen von Wohnblöcken (Titel: «Weitere Balkone müssen gesichert werden»). Weil ein Bauingenieur die Statik falsch berechnet hatte, waren nachträglich zusätzliche Stahlträger einzubauen. Es bestand aber keine Einsturzgefahr.

Die nationale Ausgabe der Zeitung brachte auf der Seite «Zürich und Region» eine Kurzfassung. Allerdings mit dem verschärften Titel «Weitere ein-sturzgefährdete Balkone in Wädenswil müssen saniert werden». Dem Presserat ging dies zu weit. «Einsturzgefährdet» deute im Gegensatz zu «sanierungsbedürftig» auf eine konkrete Gefahr für Leib und Leben hin (58/2007).

Ospels Abtritt forsch vorweggenommen

Mit der unautorisierten Erweiterung eines abgeseigneten Zitats hatten sich die Medienwächter letztes Jahr auseinanderzusetzen. Ende Februar 2008 meldete die Zeitung «Sonntag» auf ihrer Frontseite: «Also doch: Ospel tritt zurück».

Zum damaligen Zeitpunkt war die Meldung, der schwer unter Druck stehende Boss der Grossbank UBS, Marcel Ospel, trete ab, ein Primeur, welchen die Bank so nicht bestätigte. Der konsultierte UBS-Mediensprecher hatte bloss ziemlich nebulös gesagt: «Marcel Ospel hat sich bereit erklärt, sich nochmals für ein Jahr wählen zu lassen. Darüber hinaus hat er keine Pläne.»

«Sonntag» schmückte dieses Zitat weiter aus: »Marcel Ospel will nicht mehr länger am Sessel des Verwaltungsratspräsidenten der UBS kleben. Wie sein Sprecher Christoph G. Meier gegenüber «Sonntag» sagt, hat sich Ospel zwar bereit erklärt, noch maximal ein Jahr an der Spitze der UBS zu bleiben – doch für die Zeit danach habe er definitiv «keine Pläne mehr».

Der Presserat rügte, das Blatt habe mit der Erweiterung des Zitats bei der Leserschaft den falschen Eindruck erweckt, der UBS-Sprecher habe Ospels Rücktrittsankündigung offiziell bestätigt (30/2008).

Nicht als unzulässig überspitzend erachtete der Presserat hingegen den Titel

«Schlechte Noten für die Realschule», womit das «St. Galler Tagblatt» ein Interview mit einem Bildungswissenschaftler zum Abschneiden des Kantons Sankt Gallen in der Pisa-Studie 2003 aufmachte. Der Leiter einer Realschule sah darin einen ungerechtfertigten Angriff auf die Arbeit der Realschulen und ihrer Lehrkräfte. Zwar hielt der Presserat diese Wahrnehmung des Beschwerdeführers ein Stück weit für nachvollziehbar. Schon aus dem Vorspann des Gesprächs sei aber klar hervorgegangen, was mit «schlechten Noten» eigentlich gemeint war: die ungenügende Durchlässigkeit zwischen den Schultypen und die fehlende Chancengleichheit für Kinder aus unteren Sozialschichten (31/2006).

Mit andern Worten: Auch ein (zu) weitgehender Titel ist zulässig, wenn er möglichst frühzeitig relativiert wird, etwa in Untertitel oder Lead.

Im Mini oder nackt: Leser denkt mit!

Ebenso wenig Gehör fand eine Beschwerde über die «Weltwoche»-Headline «Stewardessen sollten Minirock tragen. Oder nichts». Im Interview, welches damit angepriesen wurde, sagte Airline-Inhaber Niki Lauda bloss, tatsächlich wirkten die Flight Attendants seiner Gesellschaft in ihren silberfarbenen Überziekleidern zu voluminös, weil sie darunter anziehen dürften, was sie wollten. «Am besten sieht es natürlich aus, wenn sie Miniröcke tragen oder gar nichts.»

Zwar fanden die Presseräte, wer nur den Titel, nicht aber das Interview lese, der könne den unzutreffenden Eindruck erhalten, laut Lauda sollten Flugbegleiterinnen am besten mit Mini bekleidet oder

nackt arbeiten. Aber es sei doch unwahrscheinlich, dass das Publikum eine derart flapsige, allenfalls dämmliche Aussage zum Nennwert nehme (10/2005).

Straftäter an den Medienpranger? Der Presserat zum Fall «Lucie»

Von Martin Künzi,
Sekretär des Schweizer Presserats



Gibt die Polizei Name und Bild eines Tatverdächtigen zur Publikation frei, dürfen die Medien dies nicht als Steilvorlage missbrauchen, um den Betroffenen (und seine Angehörigen) an den Medienpranger zu stellen. Für den Presserat ist eine eigenständige medienethische Reflexion und Interessenabwägung auch in derartigen Situationen unverzichtbar. Dies hält er in der jüngst veröffentlichten Stellungnahme 31/2009 zur Medienberichterstattung im Fall «Lucie» fest.

Anfang März 2009 löst die Suche nach dem vermissten Au-pair-Mädchen «Lucie» eine Kaskade von Medienberichten aus. Nach einigen Tagen wird bekannt, dass die junge Frau einem brutalen Gewaltverbrechen zum Opfer gefallen ist. Der mutmassliche Täter hatte sie in seine Wohnung gelockt und ihr einen Job als Fotomodell in Aussicht gestellt. Am 12. März 2009 orientiert die Aargauer Kantonspolizei an einer vom Schweizer Fernsehen direkt übertragenen Pressekonferenz über den Stand der Ermittlungen. Dabei veröffentlicht die Behörde

den vollen Namen und das Foto des geständigen, mutmasslichen Täters. Dies mit der Begründung, die Kantonspolizei suche als mögliche Zeuginnen weitere junge Frauen, die der Täter angesprochen und allenfalls für Fotoaufnahmen angefragt hat.

Die meisten bringen Name und Bild

Wie reagieren die Schweizer Medien auf diesen Zeugenaufwurf der Aargauer Behörden? Der überwiegende Teil nennt den Namen und veröffentlicht das Bild des mutmasslichen Mörders, wenn auch unterschiedlich prominent. Teils werden Name und Bild ausdrücklich im Kontext der polizeilichen Suche nach weiteren Frauen publiziert, welche der mutmassliche Täter mit Hilfe des «Model-Tricks» kontaktiert haben könnte. Einzelne Medien machen das Foto hingegen gross auf («Er tötete Lucie, weil er zurück in den Knast wollte»; «Das ist er, der Mörder von Lucie»). Eine Minderheit, darunter beispielsweise «Le Temps», «La Liberté», «Der Bund» und die Sendungen von Schweizer Radio DRS berichten weiterhin vollständig anonymisiert. Dasselbe gilt für jene Zeitungen, die sich auf den Abdruck

von Meldungen der Schweizerischen Depeschenagentur beschränken.

Diskussion unter Westschweizer Chefredaktoren

Bemerkenswert: Unter einigen Westschweizer Chefredaktoren findet am Nachmittag des 12. März 2009 ein telefonischer Gedankenaustausch über die berufsethische Zulässigkeit und Opportunität des Abdrucks von Name und Bild statt. Das Ergebnis am anderen Tag ist allerdings auch hier uneinheitlich. Denn für viele Medienschaffenden scheint klar: Geben die Behörden einen Namen und ein Bild frei, so wird die Diskussion über die Zulässigkeit einer identifizierenden Berichterstattung hinfällig.

Presserat plädiert seit Jahren für zurückhaltende Namensnennung

Dies, obwohl sich der Schweizer Presserat seit Jahren konsequent dafür einsetzt, dass sich die Medien bei Namensnennung und identifizierender Berichterstattung zurückhalten. So heisst es in der Richtlinie 7.6 zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»: Sie veröffentlichen «grundsätzlich weder Namen noch andere Angaben, die eine Identifikation einer von einem Gerichtsverfahren betroffenen Person durch Dritte ermöglichen, die nicht zu Familie, sozialem oder beruflichem Umfeld gehören, also ausschliesslich durch die Medien informiert werden».

In zwei grundlegenden Stellungnahmen (8/1994 und 7/2003) appelliert der Presserat zudem an die Medienschaffenden, auch dann nicht unreflektiert zu handeln, wenn eine Behörde den Namen und /oder das Bild eines Tatverdächtigen zur Publikation freigibt. Vielmehr sollten Journalistinnen und Journalisten im Einzelfall immer nach ihren eigenen, berufsethischen Kriterien prüfen, ob sich eine identifizierende Berichterstattung rechtfertigt.

Realitätsfremde Mahner?

Dass sich der überwiegende Teil der Schweizer Medien im Fall «Lucie» über diese Empfehlung hinwegsetzt und insbesondere, dass einzelne Medien das Bild in unverhältnismässiger Weise gross aufmachen, irritiert das Presseratspräsidium. Ist die Halbwertszeit seiner Stellungnahmen derart kurz? Ist die Forderung nach einer behördenunabhängigen, den Persönlichkeitsschutz des Täters und seiner Angehörigen berücksichtigenden Interessenabwägung nicht mehr zeitgemäss?

In der presseratsinternen Diskussion zeigt man angesichts der öffentlichen Empörung und des überraschenden, nicht alltäglichen Vorgehens der Aargauer Behörden an der Medienkonferenz zwar ein gewisses Verständnis, dass zahlreiche Medien Name und Bild des mutmasslichen Mörders von «Lucie» spontan veröffentlicht. Trotzdem hält eine deutliche Mehrheit des Presserats

die Forderung nach eigenständiger Reflexion anstatt reflexartiger Publikation weiterhin nicht für realitätsfremd, sondern für einen wichtigen Bestandteil journalistischer Unabhängigkeit. Selbst wenn sie im Redaktionsalltag nicht einfach zu vermitteln sein mag.

Unverzichtbare Moderation des öffentlichen Diskurses

Der Journalistenkodex erklärt die Medienschaffenden zu Moderatoren des «gesellschaftlich notwendigen Diskurses». Aufgabe der Massenmedien ist es, Öffentlichkeit herzustellen, wo dies für die gesellschaftliche Auseinandersetzung relevant erscheint. Dies «setzt voraus, dass ihre Recherchen unbegrenzt sind und dass sie über alles berichten, was sie für öffentlich relevant halten. Es widerspricht der Pressefreiheit, wenn der Staat bestimmt, worüber berichtet werden darf.» (Stellungnahme 2/1994)

Wenn sich Journalistinnen nach ihrem Selbstverständnis nicht von Dritten (z.B. vom Staat) vorschreiben lassen, welche Informationen für die (Medien-)Öffentlichkeit relevant sind, sollte dies konsequenterweise auch dann gelten, wenn abzuwägen ist, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse daran besteht, ausnahmsweise Name und/oder Bild eines Tatverdächtigen zu veröffentlichen. Denn wie die Massenmedien mit dem Bedürfnis nach Persönlichkeitsschutz eines Straftäters und seiner Angehörigen umgehen, hat auch im Zeitalter von

Internet, Blogs und Facebook massgeblich Einfluss darauf, wie der entsprechende politische und gesellschaftliche Diskurs verläuft.

Auch wirtschaftlich schwierige Zeiten, Strukturveränderungen der Medienlandschaft und der im Online-Zeitalter noch grösser gewordene Zeitdruck dürfen daher gerade beim Persönlichkeitsschutz berufsethische Überlegungen nicht verdrängen. Redaktionen, die über ihre publizistische Tätigkeit berufsethisch nachdenken, dürften im Zweifelsfall tendenziell eher auf Namensnennung und identifizierende Berichterstattung verzichten.

Fahndungsfotos und Zeugenaufrufe

Bei allem Bemühen um eine zurückhaltende Praxis ist (auch) für den Presserat unbestritten, dass Medien Zeugen- und Fahndungsaufrufe veröffentlichen, wenn unmittelbar Gefahr im Verzug ist. Beispielsweise, wenn weitere Verbrechen drohen oder wenn der Tatverdächtige auf der Flucht ist. Ebenso, wenn er die Tat bestreitet. Beim Zeugenaufruf der Aargauer Behörden vom 12. März hatten sich bereits vor der Medienkonferenz – also auch ohne Veröffentlichung von Name und Bild – gegen 30 Frauen gemeldet, die geltend machten, vom mutmasslichen Mörder mit dem «Model-Trick» angesprochen worden zu sein. Entsprechend war es aus Sicht des Presserats – jedenfalls auf der Basis der bekannt gewordenen Fakten – bei einer Abwägung der Interessen nicht verhält-

nismässig, den Zeugenaufwurf mitsamt Bild und vollem Namen zu publizieren.

Was tun, wenn live übertragen wird?

Wird eine anonymisierte Berichterstattung sinnlos, wenn eine Medienkonferenz wie diejenige vom 12. März vom Fernsehen und anderen Medien live übertragen wird? Der Presserat bejaht dies für einen früheren Fall (Stellungnahme 7/1999). Bei einer in der Westschweiz stark beachteten Entführung-affäre war der Vater eines der Entführer ein bekannter Politiker. Deshalb war der Name des Betroffenen sofort allgemein bekannt, sobald er einmal an die Öffentlichkeit gedungen war. Im Gegensatz dazu ist der mutmassliche Mörder von «Lucie» – trotz der ebenfalls aussergewöhnlich grossen medialen Aufmerksamkeit – auch nach der Direktübertragung der Medienkonferenz durch das Schweizer Fernsehen nicht derart bekannt, dass danach eine anonymisierende Berichterstattung zwecklos gewor-

den wäre. Darauf deutet für den Presserat auch hin, dass die meisten Medien, die sich nach der Medienkonferenz der Aargauer Kantonspolizei vorerst für die Veröffentlichung von Namen und Bild entschieden, spätestens nach einigen Tagen wieder zum anonymisierenden Bericht zurückkehrten.

Kontrovers diskutiert der Presserat hingegen die Frage, ob den direkt übertragenden Medien konkrete (technische) Massnahmen bei Live-Übertragungen zu empfehlen sind; z.B. eine leicht zeitverzögerte Ausstrahlung. In seiner Stellungnahme beschränkt er sich auf eine generelle Aufforderung: Radio- und Fernsehveranstalter sowie Onlinedienste, die Medienkonferenzen und vergleichbare Anlässe ungeschnitten übertragen, sollten darüber nachdenken, welche technischen oder redaktionellen Vorkehrungen zu treffen sind, damit sie in derartigen Situationen angemessen reagieren können.

Zusammensetzung des Schweizer Presserats 2009

Präsident



Dominique von Burg
Carouge, «Tribune de Genève»

Vizepräsidenten/innen



Edy Salmina
Comano,
Radiotelevisione svizzera italiana



Esther Diener-Morscher
Bern, freie Journalistin

Publikumsvertreter/innen



Thomas Bein

Geschäftsleiter Volkshochschule und
Seniorenuniversität beider Basel



Dr. LL. M. Philip Kübler

Rechtsanwalt, Zürich



Dr. Charles Ridoré

Villars-sur-Glâne



Dr. iur. Peter Liatowitsch

Rechtsanwalt, Notar und Mediator
Basel



Anne Seydoux

Licence en droit, Delémont
Conseillère aux Etats



Francesca Snider

Avvocato e notaio, Locarno

Journalisten/innen



Nadia Braendle
Genève, Journaliste



Michel Bühler
Orbe, Journaliste libre



Andrea Fiedler
Burgdorf



Pascal Fleury
Ependes, «La Liberté»



Luisa Ghiringhelli
Lugano, giornalista libera



Claudia Landolt Starck
Suhr, freie Journalistin

Journalisten/innen



Pia Horlacher

Zürich, «NZZ am Sonntag»



Foto: Sabine Wunderlin

Klaus Lange

Zürich, Textdirector «SonntagsBlick»



Sonja Schmidmeister, lic. phil.

Rüschlikon,
Zürcher Korrespondentin Radio DRS



Dr. Daniel Suter

Zürich, «Tages-Anzeiger»



Max Trossmann

Adliswil, Historiker und Publizist



Michel Zendali

Lausanne, Télévision Suisse Romande

Sekretariat



Dr. Martin Künzi

Interlaken, Fürsprecher

Bezugsquelle

Schweizer Presserat

Sekretariat

Conseil suisse de la presse

Secrétariat

Consiglio svizzero della stampa

Segretariato

Bahnhofstrasse 5, Postfach/Case 201, 3800 Interlaken

Telefon/Téléphone/Telefono: 033 823 12 62

Telefax/Téléfax/Telefax: 033 823 11 18

Website: www.presserat.ch; E-Mail: info@presserat.ch

Korrektorat: Max Trossmann

Layout: Kùchler Druck, Giswil

Druck: Balmer Druck, Interlaken

